

# GESUCH FÜR AUFGRABUNGEN IM ÖFFENTLICHEN STRASSENGEBIET

Merishausen, .....

**Strassenreferat**

**Merishausen**

**8232 Merishausen**

## GESUCH FÜR AUFGRABUNG IM ÖFFENTLICHEN STRASSENGEBIET

Strasse: ..... Stelle: .....

Zweck der Aufgrabung : .....

Bauherrschaft / Werkeigentümer: .....

Rechnungsadresse: .....

Telefon: ..... E-Mail: .....

Bauleitung: .....

Unternehmer: .....

Telefon: ..... E-Mail: .....

Baubeginn: ..... Bauende: .....

Bereit für Belagseinbau / Datum: ..... Belagsfläche ca: .....

Länge Fahrbahn: ..... Bankett: ..... Trottoir: .....

Beilagen : **Planausschnitt A4, 1:200 bei Querungen max 1:1000 bei Längsaufgrabungen, 2-fach**

### 1. BESTIMMUNGEN

Mit der Einreichung dieser Anzeige anerkennt der Gesuchsteller namens der Bauherrschaft ausdrücklich die alleinige Zuständigkeit der Gemeinde Merishausen für die aufzubrechenden Strassenverkehrsanlagen. Er anerkennt auch, dass er für sämtliche Kosten und Aufwendungen, die zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, inkl. Minderwert aufzukommen hat. Der Aufbruch einer Strasse ohne vorherige Absprache ist strafbar. Mit der Unterschrift bestätigt der Gesuchsteller namens seines Auftraggebers, die Bestimmungen und die Bedingungen der Seiten 2 und 3 dieses Formulars anzuerkennen.

Der Gesuchsteller:

Unterschrift:

## **2. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR AUFGRABUNGEN IN ÖFFENTLICHEN STRASSEN**

### **2.1 AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN**

#### Gesetzliche Grundlagen:

1. Gestützt auf Art. 13 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 werden für die Verwaltungsaufgaben Gebühren erhoben.
2. Die Gebühren werden jeweils durch den Gemeinderat festgesetzt, sofern nicht übergeordnete Gebührevorschriften bestehen. Bei der Festlegung richtet er sich in der Regel nach den Empfehlungen des Verbandes der Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber des Kantons Schaffhausen.
3. Massgebend für die Bemessung der Gebühren für Dienstleistungen ist der jeweilige Arbeits- und Materialaufwand.
4. Kosten für Fachgutachten werden in der Regel zusätzlich erhoben.

2.1.1 Für Grabarbeiten und Wiederinstandstellungen ist das Normblatt SNV 640 535a sowie 640 539 mit folgenden Änderungen und Ergänzungen massgebend.

2.1.2 Die Wiederinstandstellung der Foundationsschicht (Kieskoffer) hat in folgenden Stärken zu erfolgen:

- Fahrbahn: Oberbau 80 cm minus Stärke des bituminösen Belages
- Trottoir: Oberbau 50 cm minus Stärke des bituminösen Belages

Bei besonderen Verhältnissen (spezieller Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen des Strassenreferates Merishausen vorbehalten.

2.1.3 Der Belag wird zu gegebener Zeit durch das Strassenreferat der Gemeinde Merishausen zu Lasten der Bauherrschaft wieder hergestellt.

2.1.4 Ca. 40 cm unter der Belagsoberkante, mindestens aber 20 cm über OK Leitung ist ein Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grabenlänge zu verlegen.

- Elektrizität Spezialband
- Telefon rot / weiss
- Fernsehen weiss / grün
- Gas schwarz / gelb
- Wasser blau / weiss

2.1.5 Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten der Bauherrschaft durch das Strassenreferat Merishausen angeordnet. Fehlbare können, gestützt auf das Strassengesetz, bestraft werden.

### **2.2 VERRECHNUNG**

2.2.1 Für die Verrechnung gelten die vom Gemeinderat Merishausen jährlich festgesetzten Verrechnungssätze für die Instandstellungen und den Minderwert von Strassen auf dem Gemeindegebiet.

2.2.2 Für das Ausmass wird die effektiv bearbeitete Fläche resp. Länge gemessen und zwar so, dass der Belageinbau in grösseren, rechteckigen Flächen nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Trottoirbreite erfolgen kann.

2.2.3 Für die Bearbeitung des Gesuches und die Aufwendungen des Strassenreferates wird durch die Gemeinde eine Pauschalgebühr gem. 2.2.1 erhoben.

2.2.4 Für die Entwertung der Strasse durch Aufgrabungen, sowie für die Sanierungskosten gegenüber später nicht mehr eruierbaren Verursachern, wird ein Zuschlag von 15% (Minderwert und Bauleitung Gemeinde) auf die Rechnungskosten für den Belageinbau verrechnet (dieser Zuschlag kann jährlich gem. Pt 2.2.1 neu festgelegt werden).

## 2.3 DURCHFÜHRUNG

- 2.3.1 Für die Signalisation der Baustelle ist das Normblatt SNV 640 893a massgebend. Besondere verkehrstechnische Massnahmen sind mit dem Aufgrabungsgesuch dem Strassenreferenten anzuzeigen. Dem Gesuch ist ein Übersichtsplan (GIS) im Massstab 1:200, bei Längsaufgrabungen max. 1:1000 beizulegen.
- 2.3.2 - Aufgrabungsgesuche sind **spätestens 14 Tage vor Arbeitsbeginn** dem Strassenreferenten **einzureichen**.
- Über den Beginn der Aufgrabungsarbeiten ist der zuständige Strassenunterhaltsdienst mindestens drei Tage vorher zu benachrichtigen. Seine Anordnungen sind zu befolgen.
  - Bei Notfallreparaturen ist dem Unterhaltsdienst sofort telefonisch Meldung zu machen. Anschliessend ist die schriftliche Anzeige zuzustellen.

## 3. BESONDERE BESTIMMUNGEN

- 3.a Der Unternehmer des Werkeigentümers muss nach erfolgter Grabenauffüllung **sofort 2 - 3 cm Kaltbelag in eigener Regie einbauen**.
- 3.b Der Werkeigentümer kann **mit Zustimmung des Strassenreferenten** Grabenauffüllungen bis und mit der Heissmischtragschicht (HMT) in eigener Regie ausführen lassen. Der Minderwert wird aufgrund der Originalrechnung des Unternehmers festgelegt.
- 3.c **Belagsarbeiten**
- Für die Anforderungen und die Ausführung von bituminösen Belägen gilt die Norm SNV 640 431a. Die Höhengenaugigkeit und Ebenheit der Unterlage bituminöser Schichten und der Oberfläche von Deckschichten haben der Norm SNV 640 521a zu entsprechen. Der Wasserabfluss muss in allen Fällen gewährleistet sein. Für die Griffigkeit gilt die Norm SNV 640 511b.
- 3.d Für Folgen aus ungenügender Verdichtung des Unterbaus, schlechter oder ungeeigneter Graben- und Baugrubenauffüllungen, die einen soliden, fachgerechten Belageinbau in Frage stellen, haftet der Werkeigentümer.
- 3.e Eventuell abgesackte Grabenränder, unrichtig gesetzte Schachtrahmen, Werkleitungsarmaturen usw. werden zu Lasten des Werkeigentümers instandgestellt.
- 3.f Belagsfugen in der Verschleisschicht werden grundsätzlich mit Fugenbändern oder Fugenpaste abgedichtet.
- 3.g Mischgutstärken haben den Richtlinien für Oberbau mit bituminösen Belägen der VSS sowie den Normalien der Gemeinde Merishausen zu entsprechen.

# B E W I L L I G U N G

Die Bewilligung zur Ausführung der vorstehend beschriebenen Bauarbeiten wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. **Ausführung der Belagsreparatur**

Die definitive Belagsreparatur wird durch .....  
..... ab ca. ....ausgeführt.

2. Die Bewilligungsgebühr beträgt **Fr. 150.00** Sie wird mit separater Rechnung durch die Zentralverwaltung Merishausen erhoben.

3. Weitere Bedingungen

.....  
.....  
.....

Merishausen, den .....

**Strassenreferat  
Gemeinde Merishausen  
Der Strassenreferent:**

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Datum der Zustellung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, Rathaus, 8201 Schaffhausen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Kopie an:

- Zentralverwaltung
- Strassenreferat
- Strassenbauunternehmen